

Satzung

§ 1

Name:

Der Verein führt den Namen Taekwon-Do-Club Mu-Do-Kwan e.V. Lehrte.

§2

Sitz des Vereins:

Sitz des Vereins ist 31275 Lehrte.

§3

Gerichtsstand des Vereins:

Gerichtsstand des Verein ist das Amtsgericht Hildesheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§4

Zweck des Vereins:

Der Mu-Do-Kwan e.V. mit Sitz in Lehrte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Körperliche und geistige Ausübung und Verbreitung der Sportart Taekwon-Do).

§5

Der Verein ist Mitglied:

1. des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Landesfachverbandes.
2. der Deutschen Taekwon-Do Union und des zuständigen Landesverbandes.

§6

Vermögen:

Das Vermögen des Vereins darf nur für sportlich kulturelle Zwecke und für Dinge ausgegeben werden, die unmittelbar den Verein betreffen. Der Verein vertritt den Amateurgedanken (sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf Ausgaben tätigen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins stehen (Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden). Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind nachgewiesene Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe monetäre Zuwendungen bevorzugt werden.

§7

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Interesse am Taekwon-Do Sport hat. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jeder kann als passives Mitglied in den Verein eintreten, oder seine aktive Mitgliedschaft in eine passive verwandeln. Passive Vereinsmitglieder zahlen einen Beitrag von 10,00 Euro jährlich, haben aber nicht die Möglichkeit am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Bei allen anderen Veranstaltungen des Vereins (Feiern, Fahrten, Jahreshauptversammlung etc.) können sie mitwirken. Sie sind stimmberechtigt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem

Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden.

- Aufgrund von erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- Aufgrund von Zahlungsrückstand mit Beträgen ab einem halben Jahr, trotz Mahnung.
- Aufgrund eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Aufgrund unehrenhafter Handlungen.
- Aufgrund ungebührlichem, respektlosem Verhalten gegenüber Trainern und anderen Vereinsmitgliedern innerhalb und außerhalb der Trainingszeiten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§8

Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot oder Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bericht über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

§9

Beitrag:

Es wird ein Beitrag pro Mitglied erhoben, der am Anfang eines jeden Quartals zu entrichten ist. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.

Nehmen an einer Trainingseinheit weniger als vier Sportler teil, ist der jeweils zuständige Trainer berechtigt, das Training ausfallen zu lassen.

§10

Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung sollte Anfang März stattfinden. Die Vereinsmitglieder werden schriftlich dazu eingeladen. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand neu. Es genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung kann alleine über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit bestimmen. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von dem Vorstand durch ihre Unterschrift beurkundet.

§11

Auflösung:

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins bestimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Das Vermögen des Vereins fällt (bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), falls keine Nachfolgeinstitution innerhalb eines Jahres entsteht, dem Landessportbund Niedersachsen zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich nur zur Förderung des Taekwon-Do-Sports in Niedersachsen zu verwenden.

§12

§12.1.Vorstand:

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und dem erweiterten Vorstand. In den erweiterten Vorstand sind zu berufen:

Jugendwart, Kampfmannschaftsführer, Trainer und Mitglieder, die eine Sonderaufgabe erhalten haben. Der Gesamtvorstand soll einmal monatlich gemeinsam tagen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des §181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Die Leitung des Vereins obliegt dem gesetzlichen Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit Bank bevollmächtigt. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt ein Jahr.

§12.2 Der Vorstand beachtet vor allem folgende Richtlinien:

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein Vorstandsamt innehaben. Ausgenommen davon ist das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers, das in Personalunion geführt werden kann.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse des Vorstandes gebunden und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§13

Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung ein zu berufen, wenn er dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Vereinsmitglieder können auf Antrag von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung erwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§14

Neuwahl des Vorstandes:

Die Neuwahl des Vorstandes ist geheim, kann aber auf Antrag auch durch Handzeichen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§15

Kassenprüfer:

Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, welche in der Hauptversammlung gewählt werden. Sie haben vor derselbigen eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer neu gewählt, dafür scheidet der 1.

Kassenprüfer automatisch aus.

§16

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.